

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

1. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Gemeinde Birkenwerder

vertreten durch den Bürgermeister

Die Gesamtsumme des notwendigen Ausgleiches ergibt sich somit durch Multiplikation der Summe der Abweichungen kleiner null mit 84 % des Planansatzes einer VZE notwendigen pädagogischen Personals.

Ausgleich (Erhöhung) = Betrag (Abweichung < 0) x 84 % Personalkosten einer VZE

Summe (Erhöhung) = Summe Betrag (Abweichung < 0) x 84 % Personalkosten / VZE

d) Entsprechend wird die Kitapauschale bei allen Gemeinden mit einer Abweichung von größer null nach Punkt b) um den Betrag reduziert, der sich aus der Erreichung der Gesamtsumme nach Punkt c) ergibt. Dieser Betrag ergibt sich somit aus der Division der Gesamtsumme durch die Summe der Abweichungen größer null.

Reduzierung = Summe (Erhöhung) - Summe Betrag (Abweichung > 0)

Ausgleich (Reduzierung) = Betrag (Abweichung > 0) x Reduzierung

e) In den Folgejahren werden jeweils die aktualisierten Werte für das notwendige pädagogische Personal und die jeweiligen Umlegungsgrößen zugrunde gelegt.

Der fiktive Gesamtaufwand des Landkreises im Jahr 2004 (25.143 Mio. €) setzt sich zusammen aus der Summe der Kitapauschalen (entspricht Landzuschuss 10.269 Mio. €), der Summe der Betreuungspauschalen (entspricht Kreiszuschuss 8.075 Mio. €) und dem Planansatz des Mehraufwandes des Kreises ohne dieses Vereinnbar (6.800 Mio. €). Dieser fiktive Gesamtaufwand ist jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus der Summe der prozentualen Steigerung des notwendigen pädagogischen Personals und der prozentualen Steigerung des Planansatzes je VZE notwendigen pädagogischen Personals ergibt.

Zu dem jährlich die prozentuale Steigerung der Kosten einer VZE notwendigen pädagogischen Personals auf der Basis einer fiktiven pädagogischen Fachkraft (VG Vc BA7/O, Altersstufe 8, mit Vergütungssuppelungszulage, vereinbarungsfrei, Kinderschuljahr gegenüber dem Vorjahr ermittelt. Werden von diesem jährlichen fiktiven Gesamtaufwand wiederum der jeweilige Landzuschuss und der Kreiszuschuss subtrahiert, so ergibt sich der Wert der anzusetzenden Kreisumlagereduzierung entsprechend den in Punkt a) dargestellten Ausgangspunkten.

Steigerung = Steigerung Personalkosten/VZE in % + Steigerung notw. päd. Personal in %

Gesamtaufwand (FJ) = Gesamtaufwand (VJ) + Steigerung in % x Gesamtaufwand (VJ)

Kreisumlage (FJ) = Gesamtaufwand (FJ) - Landzuschuss (FJ) - Kreiszuschuss (2004)

FJ - entspricht Folgejahr VJ - entspricht Vorjahr

§ 4 Nachweisverfahren

- Die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses wird jährlich in Höhe von mindestens ein Hundert der bestehenden Betreuungsverträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft.
- Die Gemeinde weist die zweckgebundene Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis jeweils bis zum 30. September nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen des Landkreises entsprechen. Der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 22. Januar 2007 gilt sinngemäß für die Nachweispflicht.
- Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Gemeinde Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kinderbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 (zwischen den Gemeinden) jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV des jeweiligen Jahres.

§ 5 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Der Vertrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft und endet am 31.12.2005. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Für den Fall, dass der Vertrag einer anderen Gemeinde mit dem Landkreis zur Durchführung des Kita-Gesetzes gekündigt wird, vertritt die Gemeinde unverzüglich vom Landkreis in Kenntnis der Vertragspartei auf 6 Monate zum Ende der jeweiligen Laufzeit.

Birkenwerder, 13.5.2004
Oranienburg, 16.7.2004

Kurt Vetter, Gemeinde Birkenwerder
Werner Lindenberg, Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

2. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Stadt Fürstenberg

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Fürstenberg, 22.4.2004
Oranienburg, 16.7.2004

Philipp Stadt Fürstenberg
Schröder Landkreises Oberhavel

3. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Gemeinde Glienicke

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Fürstenberg, 22.4.2004
Oranienburg, 16.7.2004

S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Gliencke/Nb, 17.8.04
Oranienburg, 16.7.2004

Bliener Gemeinde Glienicke
Schröder Landkreises Oberhavel

Beyer Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

4. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Stadt Hennigsdorf

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Hennigsdorf, 13.05.2004
Oranienburg, 16.7.2004

Schulz Stadt Hennigsdorf
Schröder Landkreises Oberhavel

Ziese Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

5. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Stadt Hohen Neuendorf

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Hohen Neuendorf, 11.05.2004
Oranienburg, 16.7.2004

Monika Mittelsadt Schröder Landkreises Oberhavel

Milutin Stefanov Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

6. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Stadt Kremmen

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Kremmen, 24.05.04
Oranienburg, 16.7.2004

Klaus-Jürgen Sasse Schröder Landkreises Oberhavel

G.Mittelsadt Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

7. Zwischen dem Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat

und der Gemeinde Leegbruch

vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Leegbruch, d.19.05.2004
Oranienburg, 16.7.2004

Eckert Gemeinde Leegbruch
Schröder Landkreises Oberhavel

Wolfgang Sonja Siebert Amtmann Reichenberger Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kinderbetreuungs nach § 1 Kinderbetreuungsstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

§ 1 Aufgaben des Landkreises

- Der Landkreis führt mit Wirkung vom 01.01.2004 in seinem Gebiet nachfolgende Aufgaben durch:
- Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2b Sozialgesetzbuch (SGB VII) bleibt von diesem Vertrag unberührt.
 - Mithilfe des Landkreises bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes durch die Gemeinden gemäß § 2 N. 1.
 - Die Rechtsanspruchsprüfung einschließlich Bescheiderteilung und der angemessenen Kostensatzung gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz zwischen den Gemeindeverbänden
 - Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
 - Die Kita-Praxisberatung erfolgt weiterhin durch den Landkreis.
 - Zur Rechtsanspruchprüfung werden Kriterien durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises festgelegt.
 - Die Erarbeitung dieser Kriterien erfolgt in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern des Landkreises und je Sozialraum gemäß Jugendhilfeplanung einem gemeindlichen Vertreter.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt mit Wirkung zum 01.01.2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Kinderbetreuungs durch. Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kinderbetreuungs gemäß § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kinderbetreuungsstätten gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich Bescheiderteilung
- Entscheidung über die Gewährung möglicher Betreuungszahlen nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Art der Anspruchsprüfung unter Berücksichtigung alternativer oder zusätzlicher Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahrspruches gemäß § 5 SGB VII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kinderbetreuungs außerhalb der Gemeinde, aber im Gebiet des Landkreises
- Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz sowie Erhebung des Elternbeitrages gem. § 18 Abs. 2 Kita-Gesetz
- Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kinderbetreuungs im Gebiet der Gemeinde
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsunternehmens gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz
- Basiszusicherung der alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen

§ 3 Kosten

- Die Kosten der Kinderbetreuungs nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 im Gebiet des Landkreises sowie nach § 18 Kinderbetreuungsstättengesetz trägt die Gemeinde, § 1 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- Der Landkreis beteiligt sich jährlich an der Finanzierung der Kinderbetreuungs mit einem Zuschuss (Betreuungspauschale) in Höhe von 6.074.500 Euro. Für die Verteilung des Zuschusses des Landkreises wird die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals für die betreuten Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz haben, im Jahr 2004 zu dem Stichtag 01.01.2004 angesetzt.
- Im Jahr 2005 werden der Durchschnitt der betreuten Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz haben, zu den Stichtagen 01.01.2004, 01.04.2004, 07.2004 und ab dem Jahr 2006 die Stichlage 01.10. des Vorjahres und 01.01., 01.04., 01.07. des Vorjahres zu Grunde gelegt.
- Überzahlungen, die aufgrund fehlenden Rechtsanspruches gem. § 1 Kita-Gesetz entstanden sind, werden bei der Berechnung des Zuschusses des Folgejahres verrechnet.
- Für die Verteilung des Zuschusses des Landes (Kitapauschale) gemäß § 16 Absatz 5 Kita-Gesetz werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.
- Die Betreuungspauschale und die Kitapauschale ergeben in Summe die Kitapauschale. Zum Abschluss von Ungleichgewichten, die bezüglich der Kinderzahlen, der tatsächlichen Betreuung und der jeweiligen Umlegungsgrundlagen zwischen den Gemeinden bestehen, erfolgt nach der Berechnung der Kitapauschale ein Finanzausgleich unter den Gemeinden entsprechend den nachfolgenden Regelungen, wobei die Summe aller Kitapauschalen unverändert bleibt.
 - Ausgangspunkt im Jahre 2004 ist eine Reduzierung der Kreisumlage durch Abschluss dieses Vereinbarung in Oberhavel um 5,8 Mio. €. Dies entspricht auf Basis der aktualisierten Umlegungsgrundlagen des Jahres 2004 einem Prozentsatz von 6,17 % Kreisumlage. Den vorgenannten Zahlen liegt ferner ein Planansatz für zu erstellende Personalkosten je VZE notwendigen pädagogischen Personals in Höhe von 38.850 € zugrunde.
 - Zur Ermittlung der Ungleichgewichte wird die fiktive Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt, die erforderlich wäre, um die jeweilige Gemeinde hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen gleichzustellen. Dazu wird die Summe aus jeweiliger Kitapauschale und Kreisumlageverteilung je Gemeinde durch 84 % des Planansatzes einer VZE notwendig pädagogischen Personals dividiert. Von diesem fiktiven Wert wird der Wert des tatsächlich erforderlichen pädagogischen Personals entsprechend § 3 Abs. 2 subtrahiert. Ist das Ergebnis eine Subtraktion (Abweichung) ein Wert kleiner null, besteht für die jeweilige Gemeinde ein Ausgleichsbedarf, da offensichtlich in Höhe der Differenz mehr Personalkosten nach dem Kita-Gesetz erstattet werden würden.

Kitapauschale + Reduzierung Kreisumlage = notwendiges päd. Personal (ist)

Abweichung = 84 % Personalkosten einer VZE

c) Der Ausgleich erfolgt nunmehr dargestellt, dass für alle Gemeinden mit einer Abweichung von kleiner null nach Punkt b) die Kitapauschale um jeweils den Betrag erhöht wird, der sich aus der Multiplikation des Betrages der Abweichung mit 84 % des Planansatzes einer VZE notwendigen pädagogischen Personals ergibt

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

8. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Stadt Liebenwalde - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Liebenwalde, 28.06.04 Oranienburg, 16.7.2004

J. Lehmann Schrüter
Stadt Liebenwalde Landkreis Oberhavel

O. Giese Annemarie Reichenberger
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenwalde Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

9. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Gemeinde Löwenberger Land - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Löwenberg, 18.05.2004 Oranienburg, 16.7.2004

Schnack Schrüter
Bürgermeister Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land

Wünsch Annemarie Reichenberger
Vors. der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

10. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Gemeinde Mühlenbecker Land - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Mühlenbecker Land, 29.06.2004 Oranienburg, 16.7.2004

Klaus Brielzke Schrüter
Gemeinde Mühlenbecker Land Landkreis Oberhavel

Helga Gosch Annemarie Reichenberger
Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

11. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Gemeinde Oberkrämer - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Oberkrämer, 18.05.2004 Oranienburg, 16.7.2004

Jill Schrüter
Gemeinde / Stadt / Amt Landkreis Oberhavel

M. Schreiber Annemarie Reichenberger
Vorsitzender der Gemeindevertretung / der Stadtverordnetenversammlung / des Amtsausschusses Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

12. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Stadt Oranienburg - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Oranienburg, 7.6.2004 Oranienburg, 16.7.2004

I.V. Faßmann Schrüter
Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel

Hildegard Busse Annemarie Reichenberger
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

13. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Stadt Velten - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Mühlenbecker Land, 29.06.2004 Oranienburg, 16.7.2004

Klaus Brielzke Schrüter
Gemeinde Mühlenbecker Land Landkreis Oberhavel

Velten, 7.6.2004 Oranienburg, 16.7.2004

H. Manthey Schrüter
Gemeinde / Stadt / Amt Landkreis Oberhavel

H. Freydan Annemarie Reichenberger
Vorsitzender der Gemeindevertretung / der Stadtverordnetenversammlung / des Amtsausschusses Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

14. Zwischen dem Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg - im Folgenden: der Landkreis - den Landrat und der Stadt Zehdenick - im Folgenden: die Gemeinde - den Bürgermeister

vertreten durch

und der

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Zehdenick, 27.05.04 Oranienburg, 16.7.2004

Dahlberg Schrüter
Stadt Zehdenick Landkreis Oberhavel

Dietz Annemarie Reichenberger
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

15. Zwischen dem die Vorsitzende des Kreistages, Frau Annemarie Reichenberger, und den Landrat, Herrn Kai-Henrik Schröder im Weiteren „Landkreis“ genannt

vertreten durch

und die den Vorsitzenden des Amtsausschusses, Herrn Horst Stuhlmeier, und den Amtsdirektor, Herrn Frank Stege

vertreten durch

wird zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Kita-Gesetzes der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

Vertragstext wie mit der Gemeinde Birkenwerder

Graese, den 11.05.2004 Oranienburg, 16.7.2004

Stege Schrüter
Amtsdirektor Landkreis

Stuhlmeier Annemarie Reichenberger
Vorsitzender des Amtsausschusses Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberhavel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden öffentlich-rechtlichen Verträge werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 04.08.2004

Schrüter
Landrat